

A close-up, black and white photograph of a bicycle's rear drivetrain, showing the chain, cassette, and rear derailleur. The bicycle frame is white and features the 'JOBRAD' logo in green. A green banner is overlaid at the top of the image, containing the 'JOBRAD' logo in white. Another green banner is overlaid at the bottom left of the image, containing the text 'Steigen Sie auf!'.

JOBRAD

Steigen Sie auf!

Merkblatt

JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie

JobRad, das Dienstfahrrad-Konzept

Der Rundumschutz: JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie

Der Rundumschutz macht JobRadeln noch komfortabler. Schützen Sie Ihr JobRad gegen Diebstahl, Bedienungsfehler, Sachschaden und viele weitere Risiken – und das in Deutschland, der gesamten EU und der Schweiz.

Kostenfrei mit dabei: die Mobilitätsgarantie. Nie wieder mit einer Panne am Straßenrand stehen!



Die **JobRad-Vollkaskoversicherung** ist für Sie da. Bei:

- Diebstahl (inkl. Teildiebstahl) und Raub
- Bedienungsfehlern und Ungeschicklichkeiten
- Konstruktions- und Materialfehlern
- Unvorhergesehenen Beschädigungen
- Vandalismus
- Sturzschäden
- Unfallschäden
- Akku- und elektronischen Defekten



Was tun im Schadensfall?

- Melden Sie den Schaden umgehend dem MLF-Schadenservice.
E-Mail: jobrad-versicherungsschaden@mercator-leasing.de
Fax: 09721 4747-190
- Laden Sie anschließend das Formular zur Schadenanzeige im meinJobRad-Portal oder unter www.mercator-leasing.de/benefit-programme/jobrad/schadenanzeige herunter und reichen Sie es vollständig ausgefüllt ein.



Die **JobRad-Mobilitätsgarantie** bietet Ihnen:

- 24h-Notrufservice unter 0761 205515-55
- Bundesweit mobile Pannenhilfe durch zertifizierte Werkstatt vor Ort
- Transport von fahruntüchtigen Rädern, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause
- Bei mobiler Pannenhilfe: Kostenübernahme bis zu 150 €
- Bei selbstorganisierter Pannenhilfe: Übernahme bis zu 50 €



Was tun bei einer Panne?

Rufen Sie unseren 24h-Notrufservice an: **Tel. 0761 205515-55**. Unsere Mitarbeiter veranlassen umgehend die nötigen Schritte. Wenn möglich, halten Sie bitte die Rahmennummer Ihres JobRads bereit.

Bedingungen zur **JobRad-Vollkaskoversicherung** für Fahrräder und Pedelecs

1. Versicherungsumfang

Gemäß Vereinbarung im Leasing-Rahmenvertrag zum JobRad oder durch Antrag im Einzel-Leasingvertrag selbst, wird MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstraße 1, 97424 Schweinfurt (nachstehend MLF) Fahrräder und Pedelecs (nachstehend Fahrrad) einschließlich der fest mit dem jeweiligen Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrads gehörenden Anbauteile, wie Sattel, Lenker, Lampen usw., die der Leasingnehmer seinen Mitarbeitern zur Nutzung überlässt, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrrads durch ein deutsches Versicherungsunternehmen (nachstehend Versicherer) versichern lassen. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des jeweiligen Einzel-Leasingvertrages.

Ehe-, Lebenspartner und andere im Haushalt des Mitarbeiters lebende Personen sind dem Mitarbeiter gleichgestellt.

Fahrräder mit einem Anschaffungswert von mehr als € 11.900 inkl. MwSt. sind nicht automatisch versichert. Für diese ist ein gesonderter Antrag zu stellen, der von MLF an den Versicherer weitergeleitet wird. Der Versicherer behält sich die Annahme oder Ablehnung eines solchen Antrages ausdrücklich vor.

Nicht versicherbar sind Fahrräder (S-Pedelecs), für die eine gesetzliche Versicherungs- und Fahrerlaubnispflicht besteht.

Versicherungsschutz besteht für Fahrräder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den angrenzenden Ländern sowie allen anderen Ländern der Europäischen Union.

2. Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht bei:

2.1. Diebstahl, Einbruchdiebstahl

2.1.1. Bei Diebstahl des versicherten Fahrrads wird Entschädigung gemäß Nr. 4.2. geleistet, soweit das versicherte Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem qualitativ hochwertigen Sicherheitsschloss (möglichst Faltschloss oder Kettenschloss) mit einem Mindestkaufpreis von € 49 inkl. MwSt. an einen festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o. ä.) angeschlossen wurde. Dies gilt auch bei Diebstahl aus einem nicht verschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller.

2.1.2. Bei Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum wird Ersatz gemäß Nr. 4.2. geleistet, soweit das versicherte Fahrrad zumindest einfach mit einem unter Nr. 2.1.1. genannten Schloss gesichert war.

2.1.3. Bei Diebstahl des versicherten Fahrrads aus einem abgestellten, verschlossenen Kraftfahrzeug oder aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern wird Ersatz gemäß Nr. 4.2. geleistet. Bei Diebstahl aus Fahrradträgern aber nur dann, wenn das versicherte Fahrrad zusätzlich mit einem der unter Nr. 2.1.1. genannten Schlösser gesichert war.

2.1.4. Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Anbauteilen (auch Akkus) werden die Ersatzkosten erstattet, bei Akkus nach Nr. 4.4.

2.2. Raub

Raub liegt vor bei Verwirklichung des Tatbestandes gemäß § 249 StGB; reguliert wird gemäß Nr. 4.2., für Akkus gilt die Regelung nach Nr. 4.4.

2.3. Beschädigungen

Bei Beschädigungen an dem versicherten Fahrrad durch nachstehende Tatbestände erfolgt die Regulierung, bei Totalschaden nach Nr. 4.2., bei Teilschaden nach Nr. 4.3.

2.3.1. Unfall

2.3.2. Vandalismus

2.3.3. Fall- oder Sturzschäden

2.3.4. Brand, Explosion, Blitzschlag

2.3.5. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben

2.3.6. Bedienungsfehler / unsachgemäße Handhabung

2.3.7. Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 2 Jahren.

2.4. Beschädigung oder Zerstörung des Akkus sowie von Motor und Steuerungsgeräten

Ergänzend zu den vorgenannten Schadenereignissen wird auch Ersatz geleistet aufgrund von:

- Feuchtigkeitsschäden
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung)

3. Generelle Ausschlüsse

3.1. Nicht versicherbare Sachen:

- Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör, wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb erforderlich sind, wie Kilometerzähler, Navigationssysteme
- Verschleißteile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, sowie Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel sowie Werkzeuge aller Art
- nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Carbon

3.2. Nicht versichert sind:

- Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung)
- Betriebsbedingte normale oder auch vorzeitige Abnutzung und Verschleiß (insbesondere an Reifen und Bremsen)
- Schaden durch Rost oder Oxidation
- Schäden, für die ein Dritter aufgrund Gesetz oder vertraglich als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis einzustehen hat
- Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen
- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder der berechtigte Nutzer vorsätzlich herbeigeführt hat
- Unterschlagung
- Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen
- Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems
- Mängel, die bei der Rückgabe des versicherten Fahrrads an den Eigentümer festgestellt werden
- Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Leasingnehmer oder dem berechtigten Nutzer bekannt sein mussten
- Kosten für Leihräder

4. Leistungsumfang / Bagatellschäden / Selbstbeteiligung

4.1. Entschädigung bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Totalschaden des Fahrrads

4.1.1. Der bestehende Einzel-Leasingvertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schaden eingetreten ist, es sei denn, das Fahrrad wird wieder aufgefunden.

- 4.1.2. Wird das Fahrrad ersetzt, ist über LeaseRad mit MLF ein neuer Einzel-Leasingvertrag über 36 Monate abzuschließen. Dazu wählt der LN oder der Nutzer aus dem Angebot eines von der LeaseRad GmbH benannten Fachhändlers ein neues Fahrrad aus. 35 % der bisher gezahlten Leasingraten werden dem Leasingnehmer als Abzug auf den Anschaffungswert des neuen Fahrrads angerechnet.
- 4.1.3. Wird das Fahrrad nicht ersetzt und kein neuer Einzel-Leasingvertrag mit MLF abgeschlossen, wird in Höhe der Restforderung aus dem bisherigen Einzel-Leasingvertrag entschädigt. Die Entschädigung des Versicherers steht in diesem Fall ausschließlich MLF zu.

4.2. Entschädigung bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub von Teilen

Es werden die gestohlenen Teile ersetzt, die mitversichert sind, nicht jedoch die nicht versicherbaren Sachen (siehe Ziffer 3.1.).

4.3. Entschädigung bei Teilschaden

Entschädigung wird in Höhe der notwendigen Reparaturkosten, die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, geleistet.

4.4. Sonderregelung für Akkus

Bei Schäden an Akkus werden vom ursprünglichen Nettokaufpreis 15 % pro angefangenem Versicherungsjahr abgezogen.

4.5. Selbstbeteiligung: Keine

4.6. Bagatellschäden bis zu einem Betrag von € 60 inkl. MwSt. werden nicht entschädigt.

4.7. Schadenregulierung:

Im Falle eines Teilediebstahls oder Teilschadens erfolgt die Schadenregulierung ausschließlich mit einem JobRad-Fachhandelspartner. Der Leasingnehmer bzw. der berechtigte Nutzer hat zwingend dafür Sorge zu tragen, dass der Fachhändler eine Rechnung für die ersetzten Teile oder eine Reparaturrechnung an MLF stellt. Die Rechnung muss zwingend auf MLF ausgestellt sein und alle kaufmännischen Bestandteile und Informationen zum versicherten Fahrrad, insb. die Rahmennummer enthalten.

5. Schadensabwicklung

5.1. Umgehende Schadensmeldung

Der Leasingnehmer bzw. der beauftragte Nutzer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles den Schadenfall unter Angabe der Leasingvertragsnummer und der Fahrrad-Rahmennummer unverzüglich per E-Mail oder per Fax an MLF-Schadenservice zu melden.

E-Mail: jobrad-versicherungsschaden@mercator-leasing.de

Fax: 09721/4747-190 (MLF-Schadenservice)

5.2. Anzeige bei Polizeidienststelle

Schäden durch Verkehrsunfall (unabhängig ob eigen- oder fremdverschuldet, unabhängig ob Teil- oder Totalschaden) oder Straftaten z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub sind vom Leasingnehmer oder dem beauftragten Nutzer unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und MLF als Eigentümer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

5.3. Ausfüllen und Einreichen der Schadenanzeige

Umgehend nach Eintritt des Schadenfalls reicht der Leasingnehmer oder der beauftragte Nutzer die vollständige, richtig ausgefüllte und unterschriebene Schadenanzeige bei MLF per E-Mail, per Fax oder per Post ein. Download der Schadenanzeige im „meinJobRad-Portal“ oder unter www.mercator-leasing.de/benefit-programme/jobrad/schadenanzeige.

5.4. Der Schadenanzeige sind beizufügen:

- 5.4.1. Bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub des Fahrrads: Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle sowie den/die Anschaffungsbeleg/Rechnung des verwendeten Fahrradschlusses

- 5.4.2. Bei Diebstahl von Anbauteilen gem. 2.1.4: Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle, eine Auflistung der entwendeten Gegenstände sowie den Kostenvoranschlag des JobRad-Fachhandelspartners für die Ersatzbeschaffung

- 5.4.3. Totalschaden durch Eigenverschulden: Nachweis des wirtschaftlichen Totalschadens durch Kostenvoranschlag/Gutachten eines Fachhändlers sowie Fotos, die Schadenbild und Schadenmaß zeigen

- 5.4.4. Teilschaden: Kostenvoranschlag eines Fachhändlers sowie Fotos, die Schadenbild und Schadenmaß zeigen. Auf einen Kostenvoranschlag kann bei Reparaturen, die € 180 inkl. MwSt. nicht übersteigen, verzichtet werden. Mit der Reparatur kann sofort begonnen werden, wenn die Reparatur den Betrag von € 180 inkl. MwSt. nicht übersteigt. Reparaturen von mehr als € 180 inkl. MwSt. oder Ersatzbeschaffungen können erst nach Freigabe durch MLF durchgeführt werden. Bei Totalschaden ist das Fahrrad und bei einem Teilschaden sind die beschädigten Teile zur Beweissicherung aufzubewahren, bis die Regulierung erfolgt ist. MLF und der Versicherer behalten sich vor, das Fahrrad oder die beschädigten Teile einzufordern. Schäden an einem zum Transport aufgegebenen Fahrrad sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind MLF vorzulegen.

Der Leasingnehmer bzw. der beauftragte Nutzer hat MLF auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

Der Leasingnehmer bzw. der beauftragte Nutzer hat MLF auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, ggf. sind Bilder vom Schadenort nachzureichen. Zudem ist jede Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Nutzer hat in der Schadenanzeige über eine bestehende Hausratsversicherung zu informieren. Einzelheiten zur Schadensabwicklung und Schadenregulierung sind dem Merkblatt „Wichtige Hinweise nach Eintritt eines Schadens“ zu entnehmen. Dieses Merkblatt finden Sie im „meinJobRad-Portal“ oder unter www.mercator-leasing.de/benefit-programme/jobrad/schadenanzeige.

6. Obliegenheiten des Leasingnehmers

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Ziffern 2.1.1. – 2.1.4. oder gegen vorstehende Bestimmungen in Ziffer 5, ist MLF und der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Leasingnehmers oder des beauftragten Nutzers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Leasingnehmer oder der beauftragte Nutzer zu beweisen.

7. Prämie

Die Prämie ist in der monatlichen Gesamtrate enthalten. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Entrichtung der Gesamtrate ist somit Vorbedingung für den Versicherungsschutz.

Gültig ab 01.10.2017

Bedingungen zur **JobRad-Mobilitätsgarantie** für Fahrräder und Pedelecs

1. Versicherte Personen/Rad

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung eines versicherten Fahrrads für die berechtigten Nutzer. Ein versichertes Fahrrad ist jedes in Deutschland ausgelieferte Fahrrad, welches über einen Leasingvertrag, insbesondere im Rahmen des JobRad-Modells von der MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Schweinfurt (nachstehend MLF), verleast und das von der MLF im Zusammenhang mit der JobRad-Vollkasko-Versicherung mit einem JobRad-Schutzbrief über die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (nachstehend ROLAND) ausgestattet wurde.

2. 24-Stunden-Service für die JobRad-Mobilitätsgarantie über ROLAND

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen die Hotline, an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr, unter **0761 2055 15-55**.

Zur Identifikation in der Hotline benötigen Sie den Namen Ihres Arbeitgebers und die Rahmennummer Ihres Fahrrads.

3. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Versicherte Leistungen

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringt ROLAND die Leistungen als Service und übernimmt die hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Nutzern des versicherten Fahrrads zu.

• Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadensortes eine qualifizierte Fahrrad-Werkstatt über die Möglichkeiten mobiler Pannenhilfe verfügt und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung anbieten kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis 150 €. Kosten für Ersatzteile werden nicht übernommen. Organisiert sich der Berechtigte diese Hilfeleistung selbst, werden Kosten bis 50 € übernommen.

• Abschleppen nach Panne

Kann das Fahrrad nach Fahrtantritt aufgrund einer Panne oder eines Unfalls an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck und Fahrrad-Anhänger vom Leistungsort zur nächstgelegenen Fahrrad-Werkstatt oder an die Heimatadresse des Fahrrad-Besitzers und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie den Transport selbst, ohne dies mit ROLAND abzustimmen, werden keine Kosten übernommen.

• Abschleppen nach Panne an einen beliebigen Zielort

Ist ein vom Nutzer gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Berechtigten anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt oder an den Heimatort auch dorthin erfolgen.

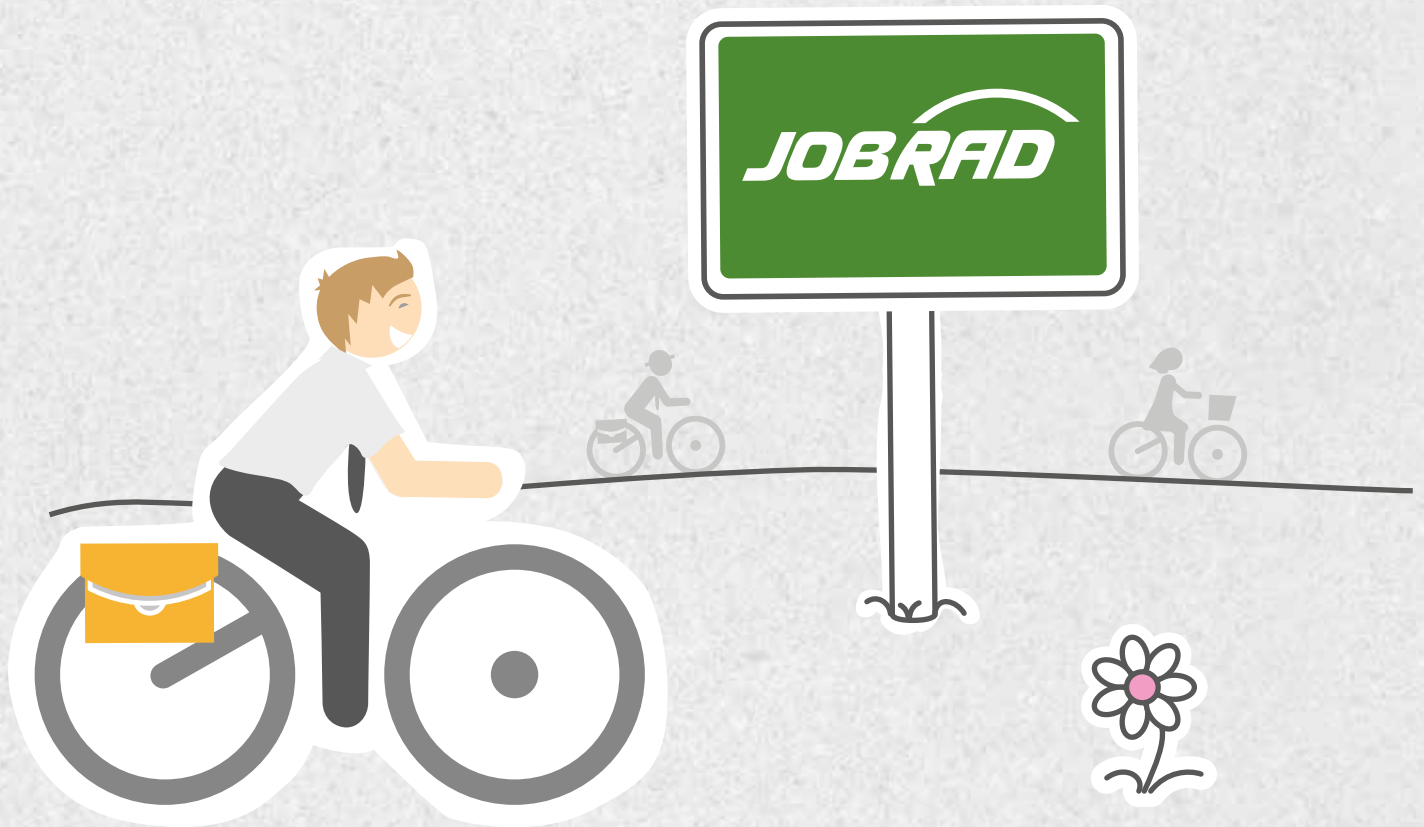
5. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

5.1 Nicht versichert sind u.a. Schäden,

- die durch oder bei einem Diebstahl des Fahrrads, durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,
- wenn der Fahrer des Fahrrades bei Eintritt des Schadens nicht zum Führen des Fahrrades berechtigt war,
- die bei Beteiligung an Radsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt,
- die durch eine Panne oder einen Unfall oder Diebstahl am Gepäck oder nicht von MLF finanzierter Anbau- und Zubehörteile verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall, entstehen,
- die durch Brand (nicht durch Fahrradteile bedingt) des geschützten Fahrrades entstehen,
- die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,
- die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrräder zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrrad in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,
- wenn das Fahrrad außerhalb von Deutschland verwendet ist
- bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen,
- die durch die Entladung des Akkus bei einem Elektrofahrrad bzw. Pedelec verursacht wurden.
- Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn sich das Fahrrad beim Antritt der Fahrt in einem nach Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand befand und dem Nutzer aufgrund dessen die Weiterfahrt untersagt wird oder der Nutzer die Fahrt aufgrund dieses Zustands nicht fortsetzen möchte.

6. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.



Herausgeber:

LeaseRad GmbH

Postfach 1367, 79013 Freiburg
Augustinerplatz 2, 79098 Freiburg
Telefon: 0761 205515-0
Fax: 0761 205515-99
info@jobrad.org
www.jobrad.org

Besuchen Sie uns auch auf:



JobRad, eine Marke der LeaseRad GmbH